



Gemeindeverwaltung Kappel am Albis  
Gemeinderat  
Lindenfeld 2a  
8926 Kappel am Albis

Ihre Kontaktperson: Dr. Bernd Kobler  
Telefon direkt: 041 784 11 50  
E-Mail: bernd.kobler@gvrz.ch

Cham, 19.12.2018

## Angebot für den Anschluss der ARA Knonau an die ARA Schönau

Geschätzter Gemeinderat, sehr geehrter Gemeindepräsident

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Delegiertenversammlung des GVRZ am 28.11.2018 beschlossen hat, den Gemeinden des Abwasserverbands Knonau (AWVK) ein Angebot für den Anschluss der ARA Knonau an die ARA Schönau zu unterbreiten. Wir stellen Ihnen mit diesem Schreiben dieses Dokument zu.

Beschliessen die Gemeinden des AWVK dieses Angebot anzunehmen, bitten wir Sie zu gegebener Zeit mit Bezug auf Art. 7 der Verbandsordnung einen Antrag für die Mitgliedschaft beim GVRZ zu stellen.

Bei Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Geschäftsführer auf.

Freundliche Grüsse

**Gewässerschutzverband der Region  
Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee**

Dr. Bernd Kobler  
Geschäftsführer

Othmar Geiser  
Leiter Finanzen / Dienste und Personal

### Beilagen

- Angebot Abwasserreinigung

# Angebot Abwasserreinigung

vom

**Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee**

Lorenzstrasse 3, 6330 Cham

(nachfolgend «GVRZ» genannt)

an die

**Einwohnergemeinde Kappel a. A.**

*(Nachfolgend «KAPPEL» genannt)*

Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis

und den

**Abwasserverband Knonau**

*(Nachfolgend «AWVK» genannt)*

Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten

betreffend

**Beitritt von KAPPEL in den GVRZ zwecks Abwasserreinigung**

## 1. Präambel

- 1.1. Der GVRZ betreibt für die Abwasserreinigung in der Region Zug ein Verbandsleitungsnetz und eine zentrale Kläranlage mit Standort Cham.
- 1.2. Die **Verbandsordnung des GVRZ** vom 25.11.2005 regelt alle wesentlichen Belange in den folgenden Bereichen und werden **diesem Angebot vorausgesetzt**: 1) Der Verband und seine Aufgaben; 2) Mitgliedschaft; 3) Organisation; 4) Finanzen; 5) Schluss- und Übergangsbestimmungen.
- 1.3. Der GVRZ verfügt über 14 Verbandsmitglieder aus den Kantonen Zug, Luzern und Schwyz. Der Beitritt eines neuen Mitglieds ist gemäss Verbandsordnung Artikel 7 möglich und muss in Form einer Anpassung der Verbandsordnung in Artikel 5 «Mitglieder» durch die Delegiertenversammlung des GVRZ genehmigt werden.
- 1.4. Mitglied ist die jeweilige politische Gemeinde. Somit treten die betroffenen Zürcher Gemeinden als eigenständige juristische Personen auf.
- 1.5. Das vorliegende Angebot ist einseitig zuhanden KAPPEL und erlaubt somit weitere verbindliche Abklärungen. Die Gültigkeit des Angebots orientiert sich an den nachfolgenden Bedingungen.

## 2. Gegenstand des Angebots

- 2.1. Der Abwasserverband Knonau (AWVK) mit heute rund 7500 angeschlossenen Einwohnern beabsichtigt an den GVRZ anzuschliessen. Diese Absicht wird durch die Kantone Zug und Zürich unterstützt. Der AWVK wird durch die Einwohnergemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel a. Albis aus dem Kanton Zürich vertreten.
- 2.2. Mit der Genehmigung der Absichtserklärung vom 26.10.2017 durch den Vorstand des GVRZ und dem AWVK, wurden die wesentlichen Bedingungen eines Zusammenschlusses formuliert. Dies sind namentlich:
  - der Einkaufspreis in den GVRZ
  - die Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten
  - die Übernahme bestehender Abwasserkanalisationen
  - das Erstellen neuer Anschlussbauwerke, welche dem Anschluss an den GVRZ dienen
- 2.3. KAPPEL ist Mitglied beim AWVK und beabsichtigt unter der Voraussetzung eines politischen Beschlusses in Form einer Gemeindeabstimmung und unter der Voraussetzung der Genehmigung Ihres Beitrittsgesuches an der Delegiertenversammlung dem GVRZ als eigenständiges Vollmitglied beizutreten.
- 2.4. Voraussetzung für diesen Schritt ist die Auflösung des AWVK und die Anträge um Beitritt der Einwohnergemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel a. A.

### 3. Einkaufspreis und Abgrenzung Eigentumsverhältnisse

- 3.1. Dem Angebot vorausgesetzt wird, dass der AWVK die Investition der Anschlussinfrastruktur (Abwasserpumpwerke und die Anschlussleitung an ARA Schönau) auf eigene Kosten erstellt und dem GVRZ kostenfrei abgibt.
- 3.2. Dem Angebot vorausgesetzt wird, dass die Verbandskanalisation des AWVK, bestehend aus 116 Haltungen (Gesamtlänge von 5'150 Metern) mit einem Sanierungsbedarf von ca. 650'000 CHF durch den AWVK saniert wird.
- 3.3. Die Abgrenzung der in Frage kommenden Infrastrukturen ist wie folgt:

AWVK	Investition/ Anlagewert	Übernahme in Eigentum GVRZ	Übernommener Anlagenwert
Anschlussprojekt Pumpwerke	3'110'015	ja	3'110'015
Anschlussprojekt Leitung	2'587'895	ja	2'587'895
Anschlussprojekt EMT	630'428	ja	630'428
Anschlussprojekt EMSRL	939'194	ja	939'194
Verbandskanalisation AWVK (Bau: Wiederbeschaffung)	5'500'000	ja	5'500'000
Verbandskanalisation AWVK (Kanalsanierung)	430'000	ja	430'000
Übernahme Regenbecken (Bau)	400'000	ja	400'000
Übernahme Regenbecken (Maschinen, Elektro, Steuerungen)	50'000	ja	50'000
<b>SUMME</b>	<b>13'647'533</b>		<b>13'647'533</b>

- 3.4. Das kommunale Leitungsnetz von KAPPEL bleibt in deren Besitz und Verantwortung. KAPPEL hat dafür einen eigenen GEP zu führen.
- 3.5. Die Anschlussinfrastruktur ist dem GVRZ kostenfrei und in einwandfreiem Zustand zu übergeben.
- 3.6. Die Durchleitungsrechte zugunsten des AWVK sind auf dessen Kosten auf den GVRZ zu übertragen, respektive sind zu erstellen, sollten diese nicht bestehen.
- 3.7. Wo notwendig (Standort: Pumpwerke) sind zugunsten des GVRZ kostenfreie/-günstige Baurechte zu erstellen (Laufzeit 99 Jahr).
- 3.8. Im Zusammenhang mit dem Anschluss an die ARA Schönau verzichtet der GVRZ auf die Zahlung einer Einkaufssumme.

### 4. Verbands-GEP und Maximale Weiterleitmengen (Summe)

- 4.1. Die Gemeinde KAPPEL soll nach Anschluss an die ARA Schönau sauberes Wasser der Schmutzwasserkanalisation möglichst fernhalten (Trennsystem) und dieses in Ihrer Entwässerungsplanung (GEP) berücksichtigen.
- 4.2. Nach dem Beitritt untersteht KAPPEL der Gesamtleitung-GEP des GVRZ (PH, 2011). Im Rahmen der Gesamtleitung-GEP werden für alle Verbandsgemeinden einheitliche Vorgaben bei der Datenerhebung und der GEP-Bearbeitung festgelegt. KAPPEL hat diese Vorgaben in der eigenen Entwässerungsplanung (GEP) zu berücksichtigen und arbeitet im Rahmen der GEP-Checks mit der Gesamtleitung-GEP zusammen.

- 4.3. Die maximale Weiterleitmenge von Abwasser zur ARA Schönau ist eingeschränkt. Für die Gemeinden des AWVK liegt diese in Summe bei 95 l/s (0.012 l/s und EW, per dato).
- 4.4. Die Einwohnergemeinde KAPPEL hat die Vorgaben der Weiterleitmengen im Rahmen Ihrer Entwässerungsplanung zu berücksichtigen. Der GVRZ behält sich vor anhand seiner eigenen überregionalen Entwässerungsplanung zu einem späteren Zeitpunkt die Anforderungen an die Weiterleitmengen anzupassen.

## **5. Anschlussbedingungen**

- 5.1. Gestützt auf Artikel 2 und Artikel 6 (Absatz 3) der Verbandsordnung des GVRZ sind unter bestimmten Voraussetzungen Anschlüsse an das Verbandsleitungsnetz möglich. Dem vorausgesetzt sind die Anforderungen des Anschlussreglements vom 01.12.2014 welche diesem Angebot vorausgesetzt werden

## **6. Organisation**

- 6.1. Mit dem Beitritt der drei Einwohnergemeinden des AWVK in den GVRZ wird der Artikel 22 «Zusammensetzung / Konstituierung» der Verbandsordnung mit dem Passus «Der Vorstand besteht aus sechs Personen (inkl. Präsident), nämlich aus: neu: **f) einer Vertretung der Zürcher Einwohnergemeinden**» ergänzt.

## **7. Verrechnung und Rechnungsstellung**

- 7.1. Gestützt auf Artikel 10a der Verbandsordnung des GVRZ, erlässt die Delegiertenversammlung die Bemessungsgrundlage zur Betriebskostenverteilung. Diese stützt sich vornehmlich auf den Trinkwasserverbrauch der einzelnen Mitglieder und ist zuletzt im Reglement vom 18. Oktober 2005 festgelegt.
- 7.2. Die Delegiertenversammlung behält sich vor weitere Anpassungen des Reglements vorzunehmen soweit dies notwendig ist und den aktuellen Anforderungen entspricht. Bsp. Berücksichtigung der angeschlossenen abflusswirksamen Flächen im Betriebskostenverteiler.
- 7.3. Das letztgültige Reglement für die Bemessungsgrundlage zur Betriebskostenverteilung wird dieser Vereinbarung vorausgesetzt.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

- 8.1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Angebots bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 8.2. Dieses Angebot wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

## **9. Übertragung - Gültigkeit**

- 9.1. Das Angebot erfolgt einseitig gegenüber KAPPEL und tritt erst mit Erfüllung der obengenannten Bedingungen und Voraussetzungen in Kraft
- 9.2. Das Angebot endet mit dem Eintritt der Einwohnergemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel als vollwertiges Verbandsmitglied des GVRZ in die Verbandsgemeinschaft des GVRZ

## 10. Vertraulichkeit

- 10.1. Der Inhalt dieses Vertrages ist vertraulich und darf nur mit Zustimmung beider Parteien Dritten zugänglich gemacht werden.

## 11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1. Dieses Angebot untersteht dem schweizerischen Recht.
- 11.2. Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche nicht auf dem Verhandlungsweg geregelt werden können, unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
- 11.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug.

Ort, Datum: Cham, 13.12.18

**Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee**



---

Hans Staub

Präsident



---

Dr. Bernd Kobler

Geschäftsführer

Beilagen:

- Verbandsordnung des GVRZ vom 25.11.2005
- Reglement vom 18.10.2005
- Anschlussreglement vom 01.12.2014
- Absichtserklärung vom 26.10.2017 über den Anschluss der Gemeinden des Abwasserverbands Knonau (AWVK) an den GVRZ